

Aufgrund von § 13 Abs. 2, Satz 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 1, Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. Nr. 17, S. 394 ff.) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgenden Prüfungsordnung erlassen:¹

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht" an der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 02.02.2005

§ 1

Grundsatz der Gleichberechtigung

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2

Profil des Studienganges

(1) Durch den weiterbildenden Studiengang sollen die Studierenden zur Forschung und praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des internationalen Menschenrechtsschutzes und des humanitären Völkerrechts befähigt werden.

(2) Die Studierenden sollen zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem praktischem Handeln befähigt werden. Das Studium vermittelt dazu nach Maßgabe der Ziele des Studienganges nach § 3 der Studienordnung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Forschung und Praxis die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden.

§ 3

Studiendauer

Die Regelstudienzeit umfasst 4 Semester.

§ 4

Verleihung des akademischen Grades eines Masters

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 27.03.2006 ihre Genehmigung erteilt.

Nach dem Bestehen der Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen, dem Nachweis des Praktikums und der erfolgreichen Verteidigung der Master's Thesis wird den Studierenden des Studienganges von der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina der akademische Grad "Master of International Human Rights Law and International Humanitarian Law" (abgekürzt LL.M.) verliehen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Juristischen Fakultät auf 4 Jahre bestellt. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern der akademischen Leitung des Master-Studienganges und einem weiteren Hochschullehrer der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nimmt ein Mitglied des Master's Office beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss Angehöriger der akademischen Leitung des Master-Studienganges sein.

(3) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mehrheitlich getroffen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Juristischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer der Zulassungsprüfung, der Prüfungen der einzelnen Programmmodule und der Master's Thesis. Zum Prüfer kann bestellt werden, wer Hochschullehrer oder Dozent im Rahmen des Master-Studienganges ist und die Voraussetzungen eines Prüfers nach § 12 Abs. 3 BbgHG erfüllt.

(2) Für die Prüfer, Beisitzer und Projektbetreuer gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind durch zwei Prüfer zu bewerten.

(4) Die Bewertung der Master's Thesis erfolgt durch Prüfer, die gemäß § 15 Abs. 1 ausgewählt werden.

(5) Bei mündlichen Prüfungen ist grundsätzlich die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich. Der Prüfungsverlauf wird in einem Protokoll festgehalten. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina oder der Partnerinstitutionen im Rahmen des Master-Studienganges gehören und in demselben Fach die Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in den Fällen der Absätze 3 und 4 Ausnahmen zulassen, wenn es anderenfalls bei der Bewertung der Prüfungsleistung zu unvermeidbaren Zeitverzögerungen kommen würde.

§ 7

Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Prüfung gilt als "nicht bestanden" ("F" oder "FX"), wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Nähere Einzelheiten zur Wiederholung von Prüfungen zu den Basis- und Wahlpflichtmodulen bestimmen sich nach § 11 Abs. 8. Für die Wiederholung der Abschlussprüfung (Master's Thesis) gilt § 15 Abs. 4.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf begründeten Antrag können:

- Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Master-Studiengang erbracht worden sind, anerkannt werden, wenn sie den im Studiengang zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind. Der Umfang der angerechneten Studienleistungen in einem Semester darf die Hälfte des Gesamtumfanges der Semesterleistung nicht überschreiten. Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im Rahmen eines Studiums, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, erbracht worden sind, können nicht noch einmal angerechnet werden.

- zeitnah vor dem Beginn des Studiums absolvierte einschlägige Praktika und berufliche Tätigkeiten auf die Praktikumsleistung gemäß § 12 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

(2) Zuständig für die Anrechnung nach Absatz 1 ist der Prüfungsausschuss.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut (very good):	= eine ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Mängel;
2 = gut (good):	= eine überdurchschnittliche Leistung, aber einige Fehler;
3 = befriedigend (satisfactory):	= eine insgesamt gute und solide Arbeit die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, jedoch an einigen grundlegenden Fehlern leidet;
4 = ausreichend (sufficient):	= eine mittelmäßige Arbeit, die trotz ihrer deutlichen Mängel die Mindestanforderungen genügt;
5 = nicht bestanden (fail):	= wegen erheblicher Mängel sind Verbesserungen erforderlich; eine Anerkennung kann nicht anerkannt werden können;

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

(3) Ist eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= "1" (sehr gut);
bei einem Durchschnitt über 1,6 bis 2,5	= "2" (gut);
bei einem Durchschnitt über 2,6 bis 3,5	= "3" (befriedigend);
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 3,5	= "4" (ausreichend);
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= "5" (nicht bestanden).

(4) Relative Noten werden entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A = die besten 10 %;
B = die nächsten 25 %;
C = die nächsten 30 %;
D = die nächsten 25 %;
E = die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Noten sind außer dem Abschlussjahrgang – soweit bereits vorhanden – die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 10 Zulassungs- und Brückenkursprüfung

(1) Die nach § 5 Abs. 1 lit. e) der Zulassungsordnung erforderliche Prüfung im Fach „Public International Law“ ist bestanden, wenn eine mindestens ausreichende Leistung ("4" oder besser) erzielt wurde.

(2) Die Zulassungsprüfung ist vor dem jeweiligen Immatrikulationstermin grundsätzlich in Frankfurt (Oder) abzulegen und besteht aus

einer schriftlichen Arbeit von 2 Zeitstunden. Über Ausnahmen vom Prüfungsort entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

(3) Wird die Zulassungsprüfung mit der Note "nicht bestanden" ("5") bewertet, muss die Prüfung innerhalb von zwei Wochen nach Teilnahme an einem Fernstudienkurs (Brückenkurs) wiederholt werden. Wird der zweite Versuch ebenfalls mit der Note "nicht bestanden" ("5") bewertet, so gilt die Zulassungsprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 11 Prüfungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen

(1) Die Prüfungen zu den Basis- und Wahlfachpflichtmodulen sollen nachweisen, dass die Studierenden die in § 3 der Studienordnung festgelegten Studienziele in Bezug auf das jeweilige Modul erreicht haben.

(2) Der erste Studienabschnitt ist erfolgreich abgeschlossen, wenn durch studienbegleitenden Leistungsnachweis die erfolgreiche Teilnahme an den in § 10 der Studienordnung genannten Basispflichtmodulen nachgewiesen wurde. Gleiches gilt für das erfolgreiche Bestehen des zweiten Studienabschnittes für die nach § 11 der Studienordnung zu belegenden Wahlpflichtmodule.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Bezeichnung und Inhalt der Module an aktuelle Erfordernisse anpassen. In der Vergangenheit erworbene Leistungsnachweise bleiben davon unberührt.

(4) Zu jedem Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Dieser Leistungsnachweis kann erbracht werden durch:

- a) eine Klausur,
- b) eine schriftliche Hausarbeit oder eine schriftliche Hausarbeit in Verbindung mit einem Vortrag (Referat),
- c) eine bewertete Fallstudie oder
- d) eine Kombination der unter a) bis c) genannten Prüfungsarten.

Der Gesamtprüfungsumfang sowie die erbrachte Prüfungsleistung müssen mindestens einer zweistündigen Klausur entsprechen.

(5) Zu Beginn des Moduls legt der Dozent nach Absprache mit der akademischen Leitung die Kriterien gemäß Absatz 4 für den Erwerb des Leistungsnachweises fest.

(6) Der in einem Modul erreichte Leistungsnachweis enthält neben der Bezeichnung des jeweiligen Moduls eine Zusammenstellung der für die Bewertung relevanten Einzelleistungen im Rahmen des Moduls sowie eine Gesamtnote gemäß der in § 9 festgesetzten Notenskala.

(7) Die in Absatz 4 angegebenen Prüfungsmöglichkeiten werden im Modul oder im Anschluss an das Modul angeboten. Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn eine mindestens ausreichende Leistung ("4" oder besser) erzielt wurde.

(8) Wird die Prüfung mit der Note "nicht bestanden" ("5") bewertet, muss die Prüfung innerhalb eines Monats wiederholt werden. Wird der zweite Versuch ebenfalls mit der Note "nicht bestanden" ("5") bewertet, so gilt das Modul als endgültig nicht bestanden.

§ 12 Nachweis des Praktikums

(1) Von den Studierenden ist ein fachspezifisches Praktikum (§ 12 Studienordnung) nachzuweisen, welches vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe von Absatz 2 anerkannt wird.

(2) Das Praktikum wird anerkannt, wenn

- a) es den Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 und 2 der Studienordnung des Master-Studienganges entspricht,
- b) vor Antritt des Praktikums das Einvernehmen des Master's Office vorlag,
- c) ein Bericht des Studierenden über ein fachspezifisches Projekt, an dem er im Rahmen des Praktikums teilgenommen hat, oder eine Projektarbeit, die im Rahmen des Praktikums angefertigt wurde, vorliegt und
- d) eine schriftliche und aussagekräftige Beurteilung der Praktikumsleistung durch die Praktikumsstelle vorliegt.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zur Master's Thesis

Die Anmeldung zur Master's Thesis erfolgt grundsätzlich nach erfolgreichem Abschluss aller Basis- und Wahlpflichtmodule. Der Antrag auf die Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss bis spätestens Ende des 3. Studiensemesters einzureichen.

§ 14

Art, Durchführung und Fristen der Master's Thesis

- (1) Zum Erwerb des Master-Grades muss jeder Studierende eine Master's Thesis anfertigen, in der er nachweist, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus den in diesem Studiengang abgedeckten Lehrgebieten selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Thema der Master's Thesis kann in Abstimmung mit dem Master's Office von jedem der im Rahmen des Studienganges zum Einsatz kommenden Hochschullehrer oder Dozent ausgegeben und betreut werden, sofern dieser als Prüfer nach § 12 Abs. 3 BbGHG zugelassen ist.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Master's Thesis beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen, die der Studierende zu begründen hat, kann der Bearbeitungszeitraum um einen Monat verlängert werden.
- (4) Die Master's Thesis ist in englischer oder französischer Sprache abzufassen.
- (5) Die Master's Thesis ist fristgemäß in zwei Druckexemplaren sowie in einer mit einem gängigen Textverarbeitungsprogramm lesbaren Computerdatei beim Master's Office einzureichen. Der Text der Arbeit muss in Druckschrift erstellt sein. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist durch das Master's Office aktenkundig zu machen.
- (6) Der Kandidat hat mit Abgabe der Master's Thesis schriftlich zu erklären, dass
 - a) er die eingereichte Arbeit selbständig angefertigt und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt hat,
 - b) die eingereichte Arbeit noch nicht als Veröffentlichung erschienen ist und
 - c) die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist.
- (7) Bei Versäumnis der Frist gilt die Arbeit als nicht bestanden.

§ 15

Bewertung der Master's Thesis und Verteidigung

- (1) Die Master's Thesis wird von zwei vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Gutachtern innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe bewertet. Die Bewertung erfolgt gemäß § 9. Die Note ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Einer der Gutachter muss der Betreuer der Arbeit sein. Steht der Betreuer der Master's Thesis zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen Gutachter.
- (2) Nach Abgabe der Master's Thesis findet eine öffentliche Verteidigung statt, an der der Studierende, der Betreuer oder ein Angehöriger der akademischen Leitung sowie ein sachkundiger Beisitzer teilnehmen. In der Verteidigung hat der Studierende die Ergebnisse seiner Arbeit zu präsentieren und gegen kritische Einwände zu verteidigen. Die Dauer der Verteidigung beträgt in der Regel eine Zeitstunde.

(3) Die in der Verteidigung erreichte Note geht zu einem Drittel in die Gesamtnote der Bewertung der Master's Thesis ein. Ist der gewichtete Durchschnitt aus der zweifachen Wertung der Note für die schriftliche Leistung und der einfachen Wertung der Note für die Verteidigung schlechter als "4", so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

(4) Eine nicht bestandene Prüfung (schlechter als "4") kann einmal wiederholt werden. Ist die Prüfung nur deswegen nicht bestanden, weil in der Verteidigung eine nicht ausreichende Note erzielt wurde, muss zunächst nur die Verteidigung wiederholt werden. Ergibt sich auch nach dem zweiten Versuch eine nicht ausreichende Gesamtnote, ist auch der schriftliche Teil der Prüfung zu wiederholen.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die Leistungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen, das Praktikum sowie die erfolgreiche Verteidigung der Master's Thesis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der jeweiligen Credit Points ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält zudem die Benotung der jeweiligen Prüfungsleistung und eine Gesamtnote. Die Gesamtnote bestimmt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der Lernmodule und der doppelt gewichteten Note der Master's Thesis. Die Noten werden jeweils getrennt nach der absoluten (§ 9 Abs. 1 bis 3) und der relativen Notenskala (§ 9 Abs. 4) aufgeführt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 17 Nichtbestehen

Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 18 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of International Human Rights Law and International Humanitarian Law (LL.M.)"

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines "Master of International Human Rights Law and International Humanitarian Law (LL.M.)" beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina versehen.

(3) Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 19 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei den Prüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Abschlussprüfung nach Absatz 1 und 2 kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem der für die Aberkennung zuständigen Stelle der Verstoß gemäß Absatz 1 und 2 bekannt geworden ist. Die Prüfungsarbeiten sind einschließlich der Master's Thesis, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den akademischen Grad "Master of International Human Rights Law and International Humanitarian Law (LL.M.)" einzuziehen, wenn eine Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag an den Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Kandidaten.

§ 21 Zum Studium für Studierende mit Behinderung

Bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung grundsätzlich Rechnung getragen.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.